
Schweizerische Baurechtstagung 2023

Neue Urteile – neue Entwicklungen im öffentlichen Recht

Andreas Stöckli

Bernhard Waldmann



INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Einleitung**
- § 2 Umsetzung der RPG-Revision vom 15. Juni 2012
(«RPG 1»)**
- § 3 Bauen ausserhalb der Bauzone**
- § 4 Natur- und Heimatschutz**
- § 5 Bau von Anlagen für erneuerbare Energien**
- § 6 Ausgewählte verfahrensrechtliche Aspekte**



§ 2 UMSETZUNG DER RPG-REVISION VOM 15.6.2012 («RPG 1»)

A Ausgangslage

- **Regelung Baulandmobilisierung** (Art. 15a RPG)
- **Regelung angemessener Mehrwehrtausgleich**
(Art. 5 i.V.m. Art. 38a Abs. 4–5 RPG)
- **Richtplananpassung im Bereich Siedlung**
(Art. 8 und 8a RPG i.V.m. 38a Abs. 1–3 RPG)
- **Anpassungen der Nutzungspläne**
 - Planungszonen, Auszonungen
 - Ev. inzidente Überprüfung der Nutzungspläne im Baubewilligungsverfahren



B Planungszone in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzone

■ Erste Etappe der Redimensionierungspflicht

BGer 1C_57/2020 vom 3.2.2021 E. 3.2 [*Corsier-sur-Vevey* VD]; 1C_623/2021, 1C_625/2021 vom 24.11.2022 E. 4.1 [*Yens* VD]

■ Gesetzliche Grundlage: Art. 27 RPG direkt anwendbar

BGer 1C_218/2020 vom 23.7.1021 E. 3.3 [*Epalinges* VD]

■ Öffentliches Interesse

- Redimensionierungspflicht (Art. 15 Abs. 2 RPG; Richtplan) begründet öffentliches Interesse an Planungszone.
- Planungsbehörde muss keine klare Vorstellung davon haben, wie sie die Bauzone neu festlegen will. Über die zulässige Nutzung der einbezogenen Parzelle(n) bzw. des einbezogenen Sektors wird erst im Rahmen der Revision des Zonenplans entschieden.

BGer 1C_576/2020 vom 1.4.2021 E. 4.4.1 [*Croy* VD]



■ Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit

- Im Allgemeinen
- Umfang der Planungszone / Einbezug einzelner Parzellen

➤ Gesamtheit der Bauzone?

Vgl. bereits BGE 145 II 354 (*Vals* [GR], nicht publ. E. 5.4): «... darf die Planungszone nicht das ganze Gemeindegebiet umfassen, sondern (nur) Gebiete, die für eine Reduktion der Bauzone in Betracht fallen».

Vgl. aber BGer 1C_94/2020 vom 10.12.2020 ([*Oron* VD], E. 3.3):

Umfassende Redimensionierungspflicht rechtfertigt Einbezug der ganzen Bauzone. Ähnlich auch BGer 1C_576/2020 vom 1.4.2021 ([*Croy* VD], E. 4.3)

➤ Ausserhalb Ortszentrum: Gesamtheit oder einzelne Parzellen?

BGer 1C_57/2020 vom 3.2.2021 [*Corsier-sur-Vevey* VD]: Zulässig, Planungszone auf Parzellen zu konzentrieren, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Lage oder ihrer Bedeutung am besten für eine Auszonung eignen. Konzentration auf Parzellen mit dem grössten Entwicklungspotenzial ist sachgerecht. Geplante Bauprojekte schliessen Planungszone nicht aus.

Vgl. auch BGer 1C_20/2022 vom 21.1.2022 [*Chardonne* VD]

➤ Kasuistik

BGer 1C_576/2020 vom 1.4.2021 [*Croy VD*]:

In Gemeinden mit stark überdimensionierter Bauzone darf sich die Planungszone auf alle Gebiete erstrecken, die für eine Auszonung infrage kommen (alle Grundstücke mit Wohnnutzungsreserven, auch überbaute). Einbezug einer grösstenteils unbebauten, grossen Parzelle, die mehrheitlich von unüberbauten Grundstücken umgeben ist und am Rande der Bauzone liegt, gerechtfertigt. Das Vorliegen eines Vorentscheids für ein Bauprojekt schliesst Planungszone nicht aus.

BGer 1C_530/2021 vom 23.8.2022 [*Wolfhalden AR*]:

Nicht erschlossenes, in der Grünzone und teils am Rande der Bauzone gelegenes und bisher nicht genutztes Grundstück

BGer 1C_218/2020 vom 23.7.2021 [*Epalinges VD*]:

Einbezug von teilweise überbauten Parzellen, die auf drei Seiten von überbauten Grundstücken (Villen) umgeben, gerechtfertigt.

BGer 1C_695/2021 vom 4.11.2022 [*Lausanne–Pra Roman VD*]

Bei der Beurteilung der Lage des Grundstücks ist nicht nur auf die Nachbargrundstücke abzustellen, sondern auf die «situation du terrain à large échelle».

- Starke Gewichtung des Redimensionierungsinteresses in der Interessenabwägung

- Gegenüber dem **Verdichtungsgebot**

BGer 1C_218/2020 vom 23.7.2021 [*Epalinges* VD]: In Gemeinden mit stark überdimensionierter Bauzone

- Gegenüber dem Grundsatz der **Planbeständigkeit**

BGer 1C_530/2021 vom 23.8.2022 [*Wolfhalden* AR]: Einbezug einer Parzelle, für die vor fünf Jahren ein Quartierplan festgesetzt wurde.

- Planungszonen und **hängige Baugesuche?**

Vgl. BGer 1C_358/2020 vom 9.7.2022 [*Stans* NW]: Umzonung Planungszone, die als Reaktion auf eingereichtes Baugesuch festgesetzt wurde, im konkreten Fall rechtmässig (Interessenabwägung).
Finanzielle Einbussen sind über Entschädigungsbegehren (Art. 5 Abs. 2 RPG, Art. 9 BV) abzugelten.



C Verweigerung der Baubewilligung in Bauzone in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen

- **BGE 1C_650/2020 vom 12.7.2022 [Klosters-Serneus GR]**
 - *Sachverhalt und Prozessgeschichte*
 - Richtplan GR (Revision 20.3.2018): Pflicht der Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter Wohn-/Misch- und Zentrumszone zum Erlass einer Planungszone bis 20.3.2019
 - Klosters-Serneus:
 - Planungszone (3.7.2018), gestaffelte Inkraftsetzung (ab 20.3.2019)
 - Erteilung Baubewilligungen (19.3.2019) für drei Bauprojekte und Abweisung der jeweiligen Einsprachen des Nachbarn
 - VGer GR heisst Beschwerden teilweise gut (29.9.2020)
 - Ergänzung der drei Baubewilligungen mit je einer Auflage
 - BGer heisst Beschwerde des Nachbarn gut (12.7.2022)



- *Erwägungen*

- Voraussetzungen der inzidenten Kontrolle der bestehenden Bauzone erfüllt (E. 3.3–3.4, 3.6.1).
- Offengelassen, ob schrittweise Inkraftsetzung der Planungszone generell bundesrechtswidrig war (E. 3.6.3).
- Unabhängig davon ist Baubewilligungsbehörde zur Prüfung verpflichtet, ob die Zuteilung der Baugrundstücke zur Bauzone unter den gegebenen Umständen (Alter Nutzungsplan, Lage Grundstücke) noch gerechtfertigt war (E. 3.6.2–3.6.3).
- Folgen der Verletzung der Prüfungspflicht (E. 4.1):
 - Im Grundsatz: Rückweisung an Vorinstanz bzw. an die Gemeinde
 - Ausnahme: Bauabschlag durch das BGer (hier gerechtfertigt)



D Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF)

■ Vorbemerkung

Kantonale Erhebungen
(nach Vorgaben des Bundes)



Bundesratsbeschluss
Sachplan Fruchtfolgeflächen: Festsetzung
des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen
und deren Aufteilung auf die Kantone

vom 8. April 1992

ARE Vollzugshilfe 2006 FFF-Qualitätskriterien

Eine Fruchtfolgefläche muss die folgenden drei Kriterien sowie die Zusatzkriterien **im Sinne von Minimalanforderungen** erfüllen. In der Praxis sind diese Kriterien zweckmässigerweise in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Kriterium	Klimazone	A / B / C / D1-4
2. Kriterium	Hangneigung	≤ 18 %
3. Kriterium	Gründigkeit	≥ 50 cm
4. Zusatzkriterium	Effektive Lagerungsdichte	≤ Richtwert
5. Zusatzkriterium	Schadstoffe gemäss VBBö ⁶	≤ Richtwert
6. Zusatzkriterium	Zusammenhängende Fläche	mind. 1 ha Grösse und geeignete Parzellenform

SACHPLÄNE UND KONZEPTE DES BUNDES (ART. 13 RPG)



Sachplan Fruchtfolgeflächen

08.05.2020



▪ **BGer 1C_389/2020, 1C_394/2020 vom 12.7.2022**

[*Valeyres-sous-Montagny* VD]

- *Sachverhalt und Prozessgeschichte*
 - Ortsplanung Valeyres-sous-Montagny: Einzonungen
 - DTE VD: Nichtgenehmigung Einzonung von 14 Parzellen (FFF)
 - VGer heisst Beschwerde der Gemeinde teilweise gut
-> Verneinung der FFF-Qualität der 14 Parzellen
 - BGer heisst Beschwerde des ARE und des BLW gut
- *Erwägungen*
 - Kantonales Inventar FFF = Grundlagen (Art. 6 Abs. 2 lit. a RPG), behördenverbindlich und nicht direkt anfechtbar
 - Inzidente Kontrolle nur in Ausnahmefällen: Nichterfüllung der neuen Qualitätskriterien genügt nicht
 - Einzonungen nur gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zulässig (in casu nicht erfüllt)

§ 3 BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONE

A Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei illegalen Bauten

- **BGE 147 II 309 (Neuenkirch LU; Leitentscheid)**
 - *Praxis des Bundesgerichts zu illegalen Bauten innerhalb der Bauzonen: I.d.R. Verwirkung nach 30 Jahren (kürzere Fristen aufgrund Vertrauensschutz)*
 - *Hauptargumente: Rechtssicherheit und Praktikabilität*
 - *Bauten ausserhalb der Bauzone?*
 - *Keine Verwirkung des Anspruchs auf Wiederherstellung*



- *Erwägungen*

- Probleme der Rechtssicherheit und der Praktikabilität stellen sich nicht in gleicher Weise, wenn es um Bauten ausserhalb der Bauzone geht

- Seit dem 1.7.1972 ist im Wesentlichen Bundesrecht anwendbar, das leicht zu ermitteln ist
- Annahme einer Verwirkungsfrist kann für die Behörden mit zusätzlichem Aufwand und Beweisproblemen verbunden sein
- Verzicht auf eine Verwirkungsfrist dient der Rechtssicherheit und -gleichheit am besten
- Verwirkungsfrist steht dem Trennungsgrundsatz entgegen; Interessenlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterscheiden sich stark
- Privates Interesse an der Weiternutzung von illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone wiegt nicht schwer
- Massgeschneiderte Lösungen für spezielle Situationen des Vertrauensschutzes (z.B. längere Wiederherstellungsfrist bei Gutgläubigkeit)



- *Neueste Entwicklungen:* Motion Nr. 21.4334 der UREK-N
«Verjährung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen»
- Einführung einer Verwirkungsfrist von 30 Jahren für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Bauten ausserhalb der Bauzone
 - Annahme im Nationalrat (17.3.2022) und im Ständerat (6.12.2022)



B 2. Etappe der RPG-Revision

- Botschaft des Bundesrats vom 31.10.2018 (BBl 2018 7443)
- Nichteintreten des Nationalrats (3.12.2019)
- UREK-S erarbeitet auf der Grundlage der Botschaft des Bundesrats einen «abgespeckten» Gesetzesentwurf
 - Indirekter Gegenvorschlag zur «Landschaftsinitiative»
- Zustimmung im Ständerat zur Vorlage (16.6.2022)
- Beratungen im Nationalrat sind noch im Gang



■ **Wesentliche Inhalte der Vorlage (RPG-Teilrevision 2)**

- Stabilisierungsziele für Gebäude und Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone
- Kantone müssen Gesamtkonzept für die Erreichung der Stabilisierungsziele im Richtplan vorsehen
- Abbruchprämie als Anreiz für den Abbruch nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone
- Möglichkeit zur Schaffung von «speziellen Zonen ausserhalb der Bauzonen», in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind (Grundlage im Richtplan erforderlich)
- Möglichkeit der Erneuerung von altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben

§ 4 NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

A Biotopschutz

▪ BGer 1C_126/2020 vom 15.2.2021 [Lausanne]

Aufhebung Baubewilligung für ein MFH in der Bauzone wegen ungenügender Berücksichtigung des Biotopschutzes

- Art. 18b NHG (Biotope von regionaler/lokaler Bedeutung) direkt anwendbar
- Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Prüfprogramm in drei Etappen)

1^{ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.⁵⁶

Kein Verbot, aber Redimensionierung des Projekts



- **BGer 1C_555/2020 vom 16.8.2021 [Arlesheim BL]**
Befugnis einer gesamtschweizerischen Organisation (Art. 12 NHG), die Aufnahme eines Gebiets in ein Inventar zu verlangen, sofern es sich dabei um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt (Praxisänderung; vgl. anders noch BGE 110 Ib 160)
 - Die Aufnahme von schützenswerten Biotopen von regionaler/lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) in ein kantonales Inventar ist eine Verfügung, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergeht.
 - Legitimation einer gesamtschweizerischen Organisation (Art. 12 NHG), ein Gesuch um Inventaraufnahme zu stellen bzw. die behauptete Unterlassung der Inventaraufnahme anzufechten.



B Ortsbildschutz

▪ BGer 1C_100/2020 vom 28.6.2021 [*BZO Stadt Zürich*]

Teilrevision BZO ZH (BZO-2016): Ungenügende Berücksichtigung des ISOS

- Unmittelbare Geltung von Art. 6 NHG bei der Erfüllung von Bundesaufgaben
- Ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben
«Berücksichtigungspflicht» (vgl. Art. 11 VISOS), E. 3:

Das NHG enthält keine förmlichen Anforderungen, wie den Anliegen des ISOS Rechnung zu tragen ist (BGE 135 II 209 E. 3 S. 217). In materieller Hinsicht bedeutet eine hinreichende Berücksichtigung des ISOS, dass die einzelnen Einträge zu beachten und gegen allfällige entgegenstehende Interessen wie etwa das Bedürfnis nach Wohnraum und den Grundsatz der inneren Verdichtung (Art. 1 Abs. 2 lit. a bis und Art. 3 Abs. 3 lit. a bis RPG [SR 700]) abzuwägen sind. Dabei genügt es nicht, wenn die ISOS-Einträge nur wiederholt werden; vielmehr müssen sie ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden. Auch reicht es nicht aus, die entgegenstehenden Interessen bloss generell anzurufen, sondern es muss geprüft werden, welches Gewicht ihnen unter den jeweiligen konkreten Umständen zukommt (Urteil des Bundesgerichts 1C_276/2015 vom 29. April 2016 E. 3.1 und 3.3). Wichtig ist namentlich das Interesse am Schutz von Bauten, die in das ISOS mit dem Erhaltungsziel A (Substanzerhaltung) aufgenommen wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_305/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 6.3).



§ 5 BAU VON ANLAGEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

A Dynamische Rechtsentwicklung

- 2007/2008: Art. 18a RPG betr. Bewilligungs-/Meldepflicht Solaranlagen (und spätere Anpassungen)
- 1. Massnahmenpaket Energiestrategie 2050 (Inkrafttreten totalrevidiertes EnG am 1.1.2018)
 - Neue Bestimmungen betreffend Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien (Art. 10–14 EnG; Art. 8b RPG; Art. 7–9a EnV)
- 2021/2022: Verschiedene Verordnungsänderungen (insb. neuer Art. 32c RPV betr. Standortgebundenheit von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone)

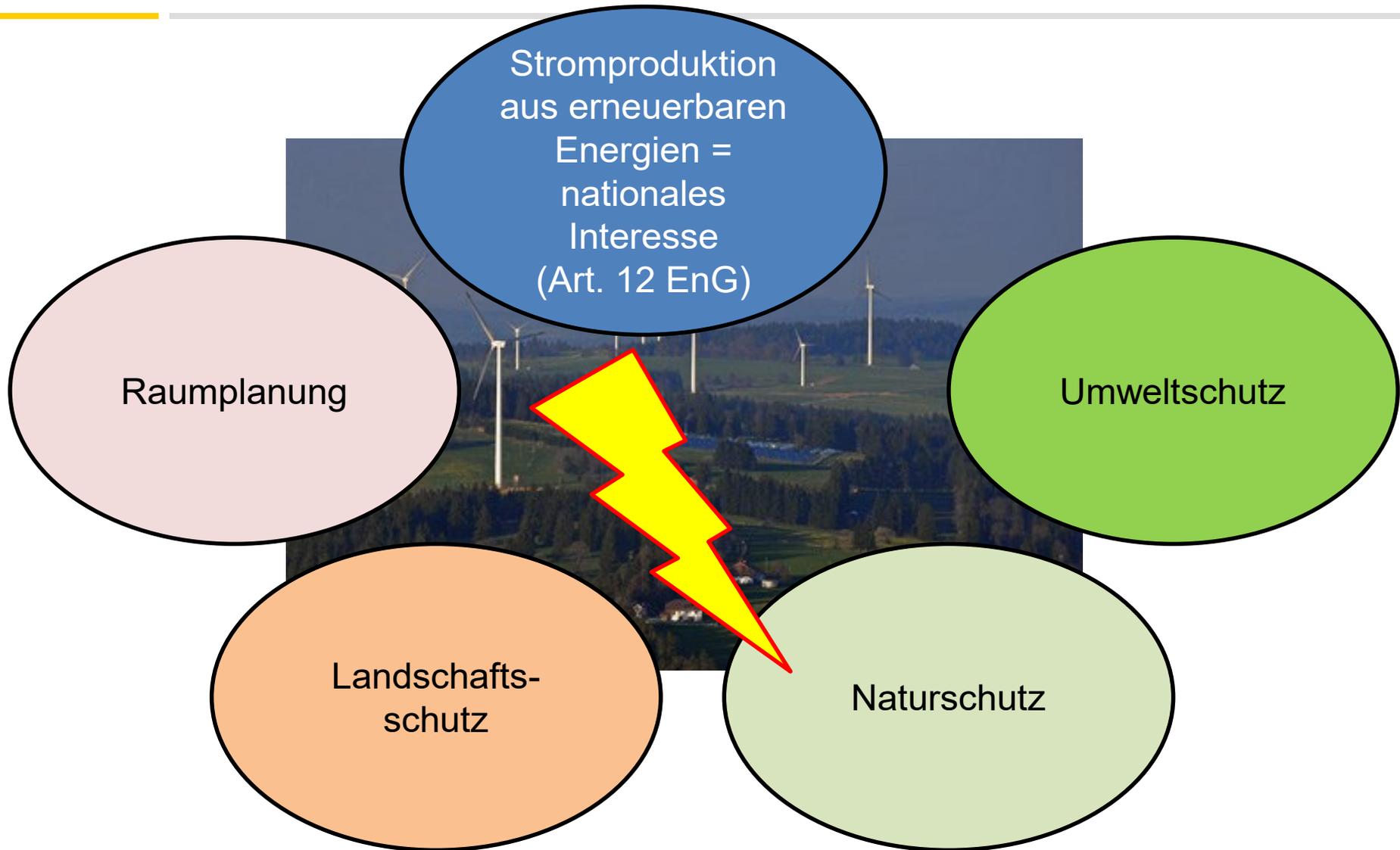


- Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2022 (dringliches BG), insb.
 - Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie (Art. 45a und 45b EnG)
 - Photovoltaik-Grossanlagen (Art. 71a EnG; befristet bis jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh bzw. bis Ende 2025 [öffentliche Auflage Gesuche])
 - Erhöhung Grimsensee und Verlegung Grimselpassstrasse (Art. 71b EnG; befristet bis Ende 2025 [öffentliche Auflage Gesuche])



- In parlamentarischer Beratung: BG über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass»; Stand Beschluss SR vom 29.9.2022), insb.
 - Anpassung Art. 12 EnG (betr. Interessenabwägung)
 - Art. 9^{bis} E-StromVG: «Zubau für die Stromproduktion im Winter»; grundsätzlicher Vorrang in der Interessenabwägung für Projekte gemäss Liste im Anhang 1
- «Windoffensive» in Planung
- Vernehmlassungsentwurf «Beschleunigungsgesetz» (weiterer Verlauf dieser Vorlage ist ungewiss)





B Windenergieanlagen

- **BGE 147 II 319 [*Windpark Sainte-Croix*]**
 - Sechs Windenergieanlagen im Waadtländer Jura; Standort befindet sich nicht in einem BLN-Gebiet
 - Bundesgericht weist Beschwerden im Wesentlichen ab; Projekt darf mit gewissen Auflagen verwirklicht werden
 - Windpark-Projekt Sainte-Croix von «nationalem Interesse» gemäss Art. 12 EnG und Art. 9 EnV
 - Schwellenwert nach Art. 9 EnV (mittlere Produktion von mind. 20 GWh/a; ca. 3 Anlagen) gemäss BGer gesetzeskonform
 - Vogelschutzmassnahmen (z.B. permanente Radarüberwachung, Schlagopfer-Monitoring) sind hinreichend



- **BGE 148 II 36 [*Windpark Grenchenberg*]**
 - Beschwerde von Vogelschutzorganisationen wird teilweise gutgeheissen
 - Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG; unvollständige Abklärungen betr. Vogelschutz im Richtplanverfahren können im Rahmen der Nutzungsplanung nachgeholt werden
 - Abwägung der relevanten Interessen führt zum Ergebnis, dass der Windpark in reduziertem Umfang gebaut werden darf (vier anstatt sechs Windenergieanlagen)
 - Dem Vogel- und Fledermausschutz kann insbesondere durch Abschaltssysteme Rechnung getragen werden

■ Formel betreffend Interessenabwägung

«Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus einer Anlage nach Art. 12 Abs. 2 EnG zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als **gleichrangig** zu betrachten mit anderen nationalen Interessen (Art. 12 Abs. 3 EnG). Das Ergebnis der Interessenabwägung ist somit gesetzlich nicht vorgegeben, sondern die **Abwägung ist in jedem Einzelfall** vorzunehmen [...]. Ziel der Interessenabwägung ist es, das Projekt so zu optimieren, dass alle Interessen möglichst umfassend berücksichtigt werden (so ausdrücklich Art. 3 Abs. 1 lit. c RPV). Zwar kann es bei Unvereinbarkeiten dazu kommen, dass ein Interesse bevorzugt und das andere zurückgestellt wird; anzustreben ist jedoch eine **ausgewogene Lösung**, die den beteiligten Interessen ein Maximum an Geltung einträgt und ein Minimum an Wirkungsverzicht aufnötigt [...]. Für die Windenergienutzung ist somit anzustreben, die Anlagen so zu erstellen und zu betreiben, dass das Risiko von Kollisionen und Lebensraumstörungen auf ein für den Biotop- und Artenschutz verträgliches Mass herabgesetzt wird und die verbleibenden Beeinträchtigungen durch Ersatzmassnahmen kompensiert werden, ohne die Nutzung der erneuerbaren Windenergie zu verunmöglichen.» (BGE 148 II 36 E. 13.5)

■ Weitere Entscheide zu Windenergieanlagen

- BGer, Urteil 1C_628/2019 vom 22.12.2021

[*Windpark Sur Grati*]

➤ Beschwerden von Umweltverbänden abgewiesen

- BGer, Urteil 1C_564/2020 vom 24.2.2022

[*Windpark Charrat*]

➤ Beschwerden von Gegnern des Projekts abgewiesen

- BGer, Urteil 1C_575/2019 vom 1.3.2022

[*Windpark EolJorat Sud*]

➤ Beschwerden von Gegnern des Projekts abgewiesen

- BGer, Urteil 1C_407/2020 vom 27.10.2022

[*Windpark Mollendruz*]

➤ Beschwerden von Umweltverbänden abgewiesen

- **BGE 147 II 164 [*Grimselstausee*]**
 - Beschwerden von Naturschutzorganisationen werden gutgeheissen
 - Ungenügende Grundlage im Richtplan des Kantons Bern
 - Keine Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
 - Keine Berücksichtigung des im gleichen Gebiet geplanten Projekts Trift
 - Nationales Interesse an der Stauseeerweiterung; Vereinbarkeit mit Art. 6 NHG offengelassen
 - Keine Berücksichtigung des Umstands, dass es sich beim Gletschervorfeld des Unteraargletschers potentiell um eine Aue von nationaler Bedeutung handelt

■ Neueste Entwicklungen

- Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2022 (dringliches BG); neuer Art. 71b EnG

Art. 71b⁶⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Speicherwasserkraftwerken)

¹ Für die Erweiterung des Speicherwasserkraftwerks nach Absatz 2 gilt, dass:

- der **Bedarf ausgewiesen** ist;
- dafür **keine Planungspflicht** besteht;
- das **Interesse an der Realisierung** anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen **grundsätzlich vorgeht**.

² Absatz 1 gilt für sämtliche zur Realisierung des Vorhabens nötigen und zur rationalen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb des **Kraftwerksystems beim Projekt Grimsensee** (Gemeinde Guttannen [BE]) mit Erhöhung des Grimsensees um 23 m und Verlegung der Grimselpassstrasse.

³ Dieser Artikel bleibt auf **Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt** werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

§ 6 AUSGEWÄHLTE VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

A Behördenbeschwerde

- **BGer 1C_238/2021 vom 27.4.2022 [Risch ZG]**
 - *Standortübergreifendes Betriebskonzept für Pferdehaltung: Drei Baugesuche – Nachbarbeschwerden*
 - Baugesuch 1 und 3 (Eigenflächen «Oberfreudenberg»):
Bewilligung teilweise angefochten
 - Baugesuch 2 (Fremdflächen «Freudenberg»):
Baubewilligung nicht angefochten
 - *Behördenbeschwerde ARE vor BGer (Art. 48 Abs. 4 RPV)*
 - Baugesuch 1: keine Bindung an Streitgegenstand
 - Baugesuch 2: Koordinationsgebot (Art. 25a i.V.m. Art. 33 Abs. 4 RPG) und Aufsichtsfunktion ARE verlangen gesamthafte Betrachtung der Beschwerdelegitimation des ARE (Eintreten auf Beschwerde)



B Anfechtungsobjekt

■ BGE 147 II 300 [*Kleinsiedlungsverordnung TG*]

- *Kleinsiedlungsverordnung (KSV) des Regierungsrats vom 12. Mai 2020*

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Zuständigkeit, Verfahren und anwendbares Recht für das Baubewilligungsverfahren in den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Kleinsiedlungen.

Anhang 1

Kleinsiedlungen nach § 2 Abs. 1

KS-ID	Koordinaten	Gemeinde	Bezeichnung
K2	2710457, 1264630	Aadorf	Huzenwil
K3	2709219, 1258866	Aadorf	Iltishausen
K13	2718822, 1269320	Amlikon-Bissegg	Holzhof

- *Rechtswittelweg?*
 - «Formelle Betrachtungsweise»: Verordnung, Abstrakte Normenkontrolle (Art. 82 lit. b BGG)
 - «Materielle Betrachtungsweise»: Nutzungsplan/Planungszone (parzellenscharfer Geltungsbereich der Vorschriften): Anfechtung nach Art. 33 Abs. 2 RPG (kantonales Rechtsmittel)

